F ö r d e r v e r e i n
der Fürst-Johann-Ludwig-Schule
Hadamar

S a t z u n g
in der in der Mitgliederversammlung vom 21.11.2023 beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz des Vereins
Der Verein führt den Namen „Förderverein der Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar".
Eintragung ins Vereinsregister soll erfolgen; nach Eintragung wird der Vereinsname um den Zusatz e.V. (eingetragener Verein) ergänzt.
Sitz des Vereins ist Hadamar.

§ 2 Geschäftsjahr des Vereins
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Vereinszweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Fürst-Johann-Ludwig-Schule in Hadamar. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Förderung verwirklicht werden, insbesondere durch

a) Verbesserungen der Lernbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler der Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar
b) Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, zu deren Anschaffung der Schulträger bzw. das Land Hessen nicht verpflichtet sind
c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrerschaft
d) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ausnahmen sind zulässig; diese sind vom Vorstand in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 4 Mitgliedschaft / Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Mitglieder des Vereins können werden:
a) die Erziehungsberechtigten von derzeitigen oder ehemaligen Schülerinnen und Schülern
b) sonstige natürliche Personen oder juristische Personen, die an der Förderung des in § 3 dargestellten Vereinszwecks interessiert und bereit sind, den Verein bei dessen Erreichung zu unterstützen.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
(2) Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines Antrags, der in Textform an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
(3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit zu entrichten.

Die Mitglieder des Vereins haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ihnen steht das Recht zu, dem Verein Vorschläge zu unterbreiten, die vom Vorstand zu beraten sind sowie Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
(4) Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitglieds oder dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
b) durch Kündigung der Mitgliedschaft
c) durch Ausschluss aus dem Verein
(5) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
(6.1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen,
a) wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder diesen zuwider handelt.
b) wenn ohne Grund für zwei Jahre keine Mitgliedsbeiträge gezahlt werden.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
(6.2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern bzw. die rückständigen Mitgliedsbeiträge nachzuentrichten.
Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungs-beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss abstimmen zu lassen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu den erhobenen Vorwürfen zu geben.
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.
Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes keinen Gebrauch oder versäumt das Mitglied die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge
(1) Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben und sind spätestens am 1. Februar zur Zahlung fällig.
Die Mitgliedsbeiträge sollen per Lastschrift eingezogen werden.
(2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags ist nicht vorgegeben; das Mitglied legt die Beitragshöhe in seinem Mitgliedsantrag selbst fest. Spätere Änderungen sind möglich; diese sollen spätestens 1 Monat vor Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags in Textform gegenüber dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 6 Spenden
(1) Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen können Spenden vereinnahmt werden. Zu den Spenden wird durch den Vorstand aufgerufen.
Unabhängig vom gesetzlich geregelten Anspruch auf Erteilung einer Spendenquittung ist auf Verlangen des Spenders eine Spendenquittung auszustellen.
(2) Die Namen der Spendenden und die Höhe der Spenden werden vertraulich behandelt und gelangen insbesondere der Schulleitung, den Lehrkräften sowie den Schülerinnen und Schülern nicht zur Kenntnis.

§ 6 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind:
(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung
(1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
a) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden
b) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks
c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
d) die Wahl von zwei Kassenprüfenden für den Zeitraum von zwei Jahren
Die Kassenprüfenden dürfen weder dem Vorstand noch der Lehrerschaft angehören.
e) die Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Etats für das Folgejahr und die Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung
f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
h) Satzungsänderungen
i) die Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vereinsvermögens
(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
Sie erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen.
(4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht innerhalb von zwei Monaten nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
(5) Ergänzungen der bzw. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied in Textform bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand beantragt werden.
(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar; Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
(8) Die Beschlussfassung erfolgt auf Verlangen geheim.
(9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
Die Niederschrift kann von jedem Mitglied im Sekretariat der Fürst-Johann-Ludwig-Schule für die Dauer von drei Monaten nach der jeweiligen Versammlung eingesehen werden.

§ 8 Der Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus
a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Kassenwart/der Kassenwartin
d) dem Schriftführer/der Schriftführerin und
e) bis zu fünf Beisitzer/-innen
(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine vorläufige Nachfolge bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Wird keine Nachfolge bestimmt, nimmt der verbleibende Vorstand die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr.
Scheiden mehr als die Hälfte des Vorstandes vor Beendigung der Amtszeit aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, im Rahmen derer Nachwahlen erfolgen.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
Der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
(4) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen und setzt die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse um.
(5) Der Vorstand hat den Vorstand des Schulelternbeirats mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung über den aufgestellten Etatentwurf zu informieren.
(6) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Tagesordnung soll mit der Einladung bekannt gegeben werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
(7) Die Beschlussfassung erfolgt auf Verlangen geheim.
(8) Die Vorstandssitzungen können auch digital durchgeführt werden.
(9) Der Vorstand kann zur Regelung der Geschäftsabläufe, insbesondere zur Regelung der internen Ermächtigungen und Befugnisse sowie der Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 Auflösung des Vereins
(1) Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Limburg-Weilburg, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Bildung und Erziehung an der Fürst-Johann-Ludwig-Schule in Hadamar zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderung
Eine Änderung der Satzung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden.